



Volksabstimmung Kanton Zug
27. November 2011

Der Regierungsrat erläutert

Änderung des Steuergesetzes vom 25. August 2011

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Steuergesetzrevision



Kanton Zug

- 03 In Kürze
Für einen attraktiven Kanton
- 06 Im Detail
Wichtigste Änderungen
- 11 Finanzielle Auswirkung
Verkraftbare Entlastungen
- 14 SP-Fraktion und Alternative Grüne Fraktion des Kantonsrates
Kontra neues Steuergesetz
- 16 Kantonsrat und Regierungsrat
Pro neues Steuergesetz
- 20 Synoptische Darstellung
Steuergesetz vom 25. Mai 2000 – Änderung vom 25. August 2011

Für einen attraktiven Kanton

Von der Änderung des Steuergesetzes profitieren wir alle. Sie fördert die Qualität des Kantons Zug, sie stärkt die Attraktivität unseres Lebens- und Wohnraumes und sichert die Stärke unseres Wirtschaftsraumes. Die Änderung des Steuergesetzes entlastet vor allem Familien, Mieterinnen und Mieter sowie KMU und grosse Unternehmen.

Viele gute Gründe für ein Ja

Etappenweise wurde das Steuergesetz seit 2001 angepasst. Und zwar sowohl wegen bundesrechtlicher Vorschriften als auch wegen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Genauso verhält es sich mit den jüngsten Anpassungen. Diese sind nicht nur nötig, sondern bieten allen Zugerinnen und Zugern Vorteile, so zum Beispiel:

Für Familien

Die Änderung des Steuergesetzes entlastet die Familien wesentlich. So wird der Abzug für die Eigen- und Fremdbetreuung eines Kindes bis 14 Jahre von 3'300 auf neu 6'000 Franken erhöht. Ausserdem entfällt die bisherige Reineinkommensgrenze von 76'000 Franken als Voraussetzung für den Abzug. Für Kinder über 14 Jahre wird neu ein um 6'000 Franken erhöhter allgemeiner Kinderabzug gewährt. Damit können für alle Kinder ungeachtet des Alters und der Betreuungsform Abzüge von gesamthaft 18'000 Franken geltend gemacht werden. Davon profitieren alle Zuger Familien.

Für Mieterinnen und Mieter

Die Änderung des Steuergesetzes entlastet die Mieterinnen und Mieter. Der Mietzinsabzug für Reineinkommen bis 76'000 Franken bleibt bestehen, er wird jedoch auf den Mittelstand ausgeweitet. Neu steht Alleinstehenden mit einem Reineinkommen bis 90'000 Franken ein Abzug von 2'000 Franken und Verheirateten mit einem Reineinkommen bis 180'000 Franken ein Abzug von 4'000 Franken zu. Davon profitieren zusätzlich rund 15'000 Zuger Haushalte.

Für Hauseigentümerinnen und -eigentümer

Mit der generellen Anpassung der Eigenmietwerte für selbst bewohntes Wohneigentum wird für mindestens weitere fünf Jahre zugewartet.

Für alle Zugerinnen und Zuger

Die Änderung des Steuergesetzes entlastet die ganze Bevölkerung. Denn die Steuertarife für Einkommen und Vermögen sowie die indexierten Abzüge werden neu jährlich an die Teuerung angepasst. Mit diesem Ausgleich der kalten Progression wird eine schleichende Steuererhöhung verhindert. Davon profitieren alle Zugerinnen und Zuger.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die KMU sind im Kanton Zug ein wichtiger Faktor. Sie bieten Arbeitsplätze und bilden Lehrlinge aus. Um die KMU zu stärken, senkt das geänderte Steuergesetz ihre Gewinnsteuer. So werden nun die ersten 100'000 Franken ihrer Gewinne nicht mehr mit 4, sondern mit 3 Prozent einfacher Steuer besteuert. Davon profitieren rund 5'000 kleine und mittlere Unternehmen.

Für alle Unternehmen

Der internationale und nationale Standortwettbewerb für Unternehmen ist in den letzten Jahren merklich härter geworden. Um konkurrenzfähig zu bleiben, wird die Gewinnsteuer der Unternehmen gestaffelt und massvoll gesenkt: nächstes Jahr von 6.5 auf 6.25 Prozent, 2013 auf 6 Prozent und ab 2014 auf 5.75 Prozent einfache Steuer. Nur so kann der Kanton Zug seine gegenwärtige Position wahren sowie national und international einigermaßen konkurrenzfähig bleiben. Und zwar ohne den Steuerwettbewerb anzuheizen, zumal der Kanton Zug damit im kantonalen Vergleich voraussichtlich auf dem 10. Rang verbleibt. Davon profitieren rund 3'000 Unternehmen.

Weitere Änderungen

Im Weiteren werden die straflose Selbstanzeige, die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien sowie diverse Bestimmungen im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II im kantonalen Steuergesetz umgesetzt. Verpachtetes Bauland wird weiterhin zum Ertragswert besteuert. Die Verlustscheine der kantonalen Ämter und Gerichte können neu zentral durch die Steuerverwaltung bewirtschaftet werden.

Abstimmungs- empfehlung

Kantonsrat (59 Ja : 15 Nein) und Regierung empfehlen:
Ja zur Änderung des Steuergesetzes



Wichtigste Änderungen



Anpassungen sind nötig

Das heutige Steuergesetz ist seit 1. Januar 2001 in Kraft. Es hat sich bewährt. Trotzdem sind Anpassungen nötig. Zum einen wegen eidgenössischer Bestimmungen oder bundesgerichtlicher Entscheide, zum anderen wegen parlamentarischer Vorstösse und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Die Änderung des Zuger Steuergesetzes nimmt diese Vorgaben auf und entlastet zielgerichtet in erster Linie den Mittelstand und die Unternehmen. Direkt und indirekt profitieren alle Zugerinnen und Zuger. Denn mit der Änderung des Steuergesetzes stärkt der Kanton Zug seinen Wirtschafts- und Lebensraum.

Kinderbetreuungsabzug

Heute können Eltern für die Fremd- oder Eigenbetreuung jedes Kindes unter 16 Jahren steuerlich 3'300 Franken abziehen, sofern ihr Reineinkommen teuerungsbereingt unter 76'000 Franken liegt. Neu erhöht sich sowohl der Fremdbetreuungsabzug als auch der Eigenbetreuungsabzug auf 6'000 Franken. Zudem entfällt die Einkommensschwelle. Dieser erweiterte Abzug kann für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Altersjahr zusätzlich zum allgemeinen Kinderabzug von 12'000 Franken beansprucht werden. Ab dem 14. Geburtstag ist nach Bundesgesetz kein Betreuungsabzug mehr zulässig. Deshalb wird neu der allgemeine Kinderabzug für Kinder ab dem 15. Altersjahr um 6'000 Franken erhöht. Dies ergibt einen Abzug von insgesamt 18'000 Franken. Grund für die Erhöhung ist die Tatsache, dass die Kosten für ältere Kinder erfahrungsgemäss nicht ab-, sondern eher zunehmen.

Mietzinsabzug

Vom Mietzinsabzug profitieren nicht mehr nur Personen mit tieferen Einkommen, sondern neu auch der Mittelstand. Die bisherige Regelung, wonach Steuerpflichtige bis zu einem Reineinkommen von 76'000 Franken 20 Prozent ihrer Wohnkosten, höchstens jedoch 7'800 Franken abziehen können, bleibt bestehen. Neu wird darüber hinaus Alleinstehenden mit einem Reineinkommen bis zu 90'000 Franken ein Abzug von 2'000 Franken und Verheirateten mit einem Reineinkommen bis zu 180'000 Franken ein Abzug von 4'000 Franken gewährt. Dieser erweiterte Steuerabzug berücksichtigt die vergleichsweise hohen Mieten im Kanton Zug, von denen nicht zuletzt der Mittelstand betroffen ist.

Hauseigentum

Die steuerliche Entlastung der Mieterinnen und Mieter erleichtert es zudem, auch mit der Anpassung der Eigenmietwerte für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst bewohnten Häusern und Wohnungen für mindestens weitere fünf Jahre zuzuwarten.

Unternehmenssteuerreform II

Die Kantone müssen die Unternehmenssteuerreform II des Bundes umsetzen. Die bisherige Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung um 50 Prozent beim Einkommen bleibt bestehen, sie muss jedoch bei der Beteiligungsgrenze und den qualifizierenden Leistungen an die zwingenden Vorgaben des Bundes angepasst werden. Aufgehoben wird die bisherige 50-prozentige Entlastung beim Vermögen, da dies die neuen Bundesvorschriften und die Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht mehr zulassen. Zwingend umzusetzen sind auch das Kapitaleinlageprinzip, der Abzug des Steuerzuschubs bei Übertrag von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen, die erleichterten Ersatzinvestitionen bei Personen- oder Kapitalgesellschaften, die steuerlichen Erleichterungen bei Verpachtung, der Besteuerungsaufschub von stillen Reserven bei Erbteilung, die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab Alter 55 oder bei Invalidität und die Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen zum Buchwert.

Zuwendungen an politische Parteien

Nach Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 können Privatpersonen bei der direkten Bundessteuer Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu 10'000 Franken von den Einkünften abziehen. Zugleich verpflichtet dieses Gesetz auch die Kantone zur Einführung eines solchen Abzuges. Die maximale Höhe können die Kantone selber bestimmen. Im revidierten Zuger Steuergesetz beträgt der Maximalbetrag für diese Abzüge 20'000 Franken.

Kalte Progression

Neu erfolgt der Ausgleich der kalten Progression jährlich. Die kantonale Steuerverwaltung wird die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer der Zugerinnen und Zuger sowie alle indizierten Abzüge neu jedes Jahr an die Teuerung anpassen.

Verpachtetes Bauland

Land- oder forstwirtschaftlich genutztes und verpachtetes Bauland wird nach geltendem Steuergesetz zum privilegierten Ertragswert besteuert, wenn es den Vorschriften des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) unterstellt ist. Seit 1. September 2008 gilt das LPG für die Pacht von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr, wenn der Pachtgegenstand vollständig in einer Bauzone liegt. Damit land- oder forstwirtschaftlich genutztes und verpachtetes Bauland im Kanton Zug weiterhin zum vorteilhafteren Ertragswert besteuert werden kann, wird das kantonale Steuergesetz entsprechend angepasst.

Gewinnsteuer der Unternehmen

Die Gewinnsteuer für Unternehmen wird gestaffelt gesenkt. Zum einen wird der einfache Steuersatz für die ersten 100'000 Franken Gewinn, also der untere Gewinnsteuersatz, von 4 auf 3 Prozent reduziert. Davon profitieren unter anderem die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Zum anderen wird auch der über 100'000 Franken hinausgehende obere Gewinnsteuersatz in Teilschritten gesenkt: 2012 von 6.5 auf 6.25 Prozent, 2013 auf 6 Prozent und 2014 auf 5.75 Prozent einfache Steuer. Diese Anpassung ist massvoll und heizt den Steuerwettbewerb nicht weiter an. Sie sorgt lediglich dafür, dass sich der Kanton Zug gesamtschweizerisch im vorderen Mittelfeld halten kann und die Differenz zu den günstigsten Kantonen, die ihre Gewinnsteuern laufend weiter senken, nicht zu gross wird. Eine national und international konkurrenzfähige Steuerbelastung ist für den Wirtschaftsstandort und Lebensraum Zug wichtig. Heute steht Zug bei der Gewinnsteuer für Unternehmen in der Rangliste der Kantone auf der 10. Position. Auch nach der Revision wird Zug ungefähr diesen Rang einnehmen. Die kontinuierliche Senkung der Gewinnsteuer trägt ausserdem dazu bei, den Belastungsunterschied zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und Domizil- sowie gemischten Gesellschaften zu verringern. Dies führt mittelfristig zu einer Entschärfung des Steuerstreits mit der EU und zu einer erhöhten Rechtssicherheit und verbesserten internationalen Akzeptanz der Zuger Unternehmensbesteuerung.

Gewinnsteuer 2011 in der Schweiz

Kanton	Gewinnsteuer Hauptort	Gewinnsteuer günstigste Gemeinde
Schwyz	14.12	11.68
Appenzell A. Rh.	12.66	12.66
Obwalden	12.66	12.66
Nidwalden	12.66	12.66
Luzern	15.97	14.08
Appenzell I. Rh.	14.16	14.16
Schaffhausen	15.97	14.57
Uri	15.14	14.81
Thurgau	16.60	14.83
Zug	15.38	15.30
Glarus	16.65	16.15
Freiburg	19.63	16.53
Graubünden	16.68	16.68
St. Gallen	16.88	16.88
Tessin	20.78	18.45
Basel-Landschaft	20.70	18.77
Zürich	21.17	18.78
Aargau	18.87	18.87
Solothurn	22.60	18.93
Waadt	23.53	19.50
Bern	21.63	20.00
Jura	21.39	20.23
Wallis	21.57	21.57
Neuenburg	22.18	22.18
Basel-Stadt	22.78	22.78
Genf	24.17	23.22

NZZ, 3. Februar 2011. Zusammenstellung der effektiven Gewinnsteuersätze 2011 für Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuern von Prof. Pascal Hinny, Universität Freiburg

Steuerhinterziehung

Nach Bundesgesetz dürfen die Kantone seit 2010 Personen, die sich erstmals wegen einer Steuerhinterziehung selbst anzeigen, nicht mehr büssen. Fällig sind bloss die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins für die letzten zehn Jahre. Die entsprechenden Paragraphen werden im Rahmen der Steuergesetzesrevision an das übergeordnete Bundesrecht angepasst. Darüber hinaus profitieren Erbinnen und Erben bei Offenlegung der Steuerhinterziehung einer Erblasserin oder eines Erblassers von einer verkürzten Nachbesteuerung von nur noch drei statt zehn Jahren.

Verlustscheine

Eine neue Bestimmung erlaubt es dem Kanton, die Bewirtschaftung der Verlustscheine für die kantonalen Ämter und Gerichte auf die Steuerverwaltung zu übertragen. Heute bewirtschaftet jedes Amt oder Gericht seine Verlustscheine selber. Nur wenige Ämter oder Gerichte können jedoch vor einer erneuten Betreibung zielgerichtete Abklärungen zur finanziellen Situation machen. Dies sorgt für viel unnötigen Aufwand bei den Betroffenen und bei den diversen staatlichen Stellen. Zugleich sind solche Beteiligungen oft nur wenig erfolgreich. Mit der Zentralisierung der Verlustscheinbewirtschaftung bei der Steuerverwaltung sollen diese Schwierigkeiten behoben oder zumindest verringert werden. Die Zentralisierung der Verlustscheinbewirtschaftung wird im Steuergesetz nur in den Grundzügen geregelt. Die konkreten Einzelheiten wird der Regierungsrat später in einer Verordnung festlegen.

Weitere Änderungen

Ausserdem ergeben sich kleinere Änderungen aufgrund des Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (erweiterte Meldepflicht der Arbeitgebenden bei der Quellensteuer) und beim Quellensteuersatz für Kurzaufenthalter.

Staatshaushalt bleibt im Lot

Die für den Kanton Zug erstellte Prognosenstudie der BAK Basel Economics AG zeigt, dass die Mindereinnahmen verkräftbar sind und der Finanzhaushalt im Lot bleibt. 2012 wird der Kanton 5.4 Millionen Franken weniger einnehmen, ab 2015 knapp 30 Millionen.

Kantonssteuern natürliche Personen

Jahr	Kantonssteuern ohne Revision (in Mio. CHF)	Mindereinnahmen		Kantonssteuern mit Revision (in Mio. CHF)
		(in Mio. CHF)	(in %)	
2012	457.2	5.4	1.2	451.8
2013	473.1	7.7	1.6	465.4
2014	488.1	9.1	1.9	479.0
ab 2015	506.7	9.1	1.8	497.6

Kantonssteuern juristische Personen

Jahr	Kantonssteuern ohne Revision (in Mio. CHF)	Mindereinnahmen		Kantonssteuern mit Revision (in Mio. CHF)
		(in Mio. CHF)	(in %)	
2012	213.5	0.0	0.0	213.5
2013	223.9	8.7	3.9	215.2
2014	232.6	14.7	6.3	217.9
ab 2015	240.4	20.7	8.6	219.7

Mindereinnahmen Gemeindesteuern

Für die Gemeinden betragen die Mindereinnahmen etwa 80 Prozent der kantonalen Zahlen. Angaben zur Abnahme im Verhältnis zu den gemeindlichen Steuern sind nicht möglich, da die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden ihre Budgets für die Jahre 2012 bis 2015 noch nicht beschlossen haben.

Jahr	natürliche Personen (in Mio. CHF)	juristische Personen (in Mio. CHF)
2012	4.3	-
2013	6.2	7.0
2014	7.3	11.8
ab 2015	7.3	16.6



Kontra neues Steuergesetz

Unnötige Steuer- gesetzesrevision

Zug ist international und national steuerlich sehr gut positioniert und muss nicht ständig Steuern senken, sondern soll mit den vorhandenen Einkünften die anderen Standortfaktoren wie Bildung, Gesundheit, Infrastruktur etc. pflegen und gleichzeitig die negativen Folgen des Wachstums für Bevölkerung und Umwelt mildern.

Firmen statt Familien

Zwar redet die Regierung in ihrer Strategie von einem langsameren Wachstum, doch heizt sie dieses mit ihren Steuersenkungen an. Um 140 Millionen wurden seit 2007 mit drei Steuergesetzesänderungen vor allem die Wohlhabenden und grosse, gewinnstarke Unternehmen entlastet – jährlich! Und nun sollen erneut Steuersenkungen im Umfang von rund 54 Millionen Franken jährlich die Einnahmen von Kanton und Gemeinden schmälern. Das Steuerpaket ist unausgewogen – beschenkt werden primär grosse Kapitalgesellschaften mit über 37 Millionen Franken. Familien und MieterInnen werden nur mit knapp 15 Millionen entlastet. Diese Brosamen haben einzig den Zweck, diese schlechte Revision der Bevölkerung schmackhaft zu machen. Besonders stossend ist, dass der Kantonsrat gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag bei Familien- und Mieterabzügen gar noch Einsparungen vornahm.

Zug wird immer teurer

Zugs Tiefststeuern beschleunigen den Zuzug von Topverdienenden sowie von steuerrechtlich privilegierten Firmen. Das erhöht die Wohn- und Lebenskosten. Diesen Zusammenhang anerkennen heute selbst bürgerliche Parteien. Viele Zugerinnen und Zuger ziehen in andere Kantone, wo ihnen mehr Geld zum Leben bleibt. Im Mai 2011 publizierte die Crédit Suisse eine Studie über das frei verfügbare Einkommen der Menschen in den Kantonen. Zug fiel gegenüber 2008 um einen Platz auf Rang 19 zurück. In der CS-Studie steht, dass geringe Steuern keine finanzielle Wohnattraktivität bedeuten. Zug weise die zweithöchsten Fixkosten der Schweiz auf, was letztlich zur schlechten Gesamtplatzierung führe. Betroffen davon seien Wenigverdienende und der Mittelstand. Tatsächlich verpasst es die Zuger Politik, für die Mehrheit der Bevölkerung einen attraktiven und zahlbaren Kanton Zug zu schaffen.

Unverantwortliche Finanzpolitik

Angesichts der tiefen Selbstfinanzierung des Kantons (seit 2006 von 25 % auf 8.7% gesunken) und der absehbaren steigenden Kosten ist eine Minderung der Steuereinnahmen unverantwortlich. Die Unternehmenssteuerreform II wurde vom Volk knapp angenommen – nun stellt sich heraus, dass die Abstimmungsinfos falsch waren und die Steuerausfälle um Milliarden höher sind. Zug wird Millionenausfälle haben. Durch Zugs eigene Steuersenkungs- und Wachstumspolitik steigen die NFA-Kosten. Dafür muss Zug mehr Reserven haben. Steuern senken und gleichzeitig über die NFA jammern, das passt nicht. Das Ausbleiben der Nationalbankausschüttungen von rund 25 Millionen Franken reisst ein zusätzliches Loch in die kantonale Kasse. Die Gemeinden sind mit betroffen. Allein die Stadt Zug wird rund 10 Millionen weniger Steuereinnahmen haben. Es drohen gemeindliche Sparpakete.

Weniger Abzüge für Kinderbetreuung

Für Familien ist das Leben in Zug teuer. Darum schlug die Regierung auch eine Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs von 6'000 auf 10'000 Franken vor. Doch der Kantonsrat lehnte ab, um 1,4 Millionen einzusparen. Dies macht es schwieriger, Familie und Beruf zu vereinen, gerade für Alleinerziehende.

Mieterinnen- und Mieterabzug gekürzt

Die hohen Wohnkosten sind die Hauptsorge der Bevölkerung. Die Anträge der Ratslinken für höhere Abzüge wurden abgelehnt. Der knauserige Kantonsrat kürzte gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag die Vergünstigungen gar um 2 Millionen Franken.

Gewinnsteuerabzug: massloser Kantonsrat

Die Senkung des unteren Gewinnsteuersatzes bedeutet keine Standortförderung, weil es in diesem Bereich schlicht keinen Handlungsbedarf gibt. Er ist international irrelevant. Zudem profitieren nur grössere Firmen, weil KMU Gewinne in dieser Grössenordnung aus steuerpolitischen Gründen häufig mit Rückstellungen oder Löhnen korrigieren. Der Kantonsrat lehnte massvollere Senkungsvorschläge einer Kantonsratsminderheit ab und erhöhte die Steuergeschenke für Unternehmen beim unteren Gewinnsteuersatz gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag gar um rund 4 Millionen Franken.

Pro neues Steuergesetz

Massvoll und ausgewogen

Die Steuergesetzesrevision ist massvoll und ausgewogen. Bei einer Gegenüberstellung der Steuersenkungen für Privatpersonen und für Firmen sind auch die letzten drei Teilrevisionen mit einzubeziehen. Von den rund 140 Millionen Franken Steuerausfällen aus den Revisionen 2007, 2009 und 2010 profitierten die Privatpersonen mit über 110 Millionen, die Firmen hingegen mit weniger als 30 Millionen.

Der Kanton Zug hat bei der BAK Basel Economics AG eine Prognosenstudie in Auftrag gegeben. Die Prognosen 2011-2020 für den Finanzhaushalt des Kantons Zug zeigen auf, dass die Mindereinnahmen verkraftbar sind.

Familien entlasten

Mit der Ausweitung und Erhöhung der Abzüge für Eigen- und Fremdbetreuung sowie der Einführung eines neuen Mieterinnen- und Mieterabzugs für den Mittelstand werden gezielt Familien und der Mittelstand finanziell entlastet. Damit wird den vergleichsweise hohen Wohn- und Lebenshaltungskosten im Kanton Zug Rechnung getragen, von denen die Familien und der Mittelstand besonders betroffen sind. Da die Abzüge für Eigen- und Fremdbetreuung gleich hoch sind, profitieren Familien von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen.

Konkurrenzfähig bleiben

Mit der gestaffelten und massvollen Senkung der Gewinnsteuer sichert der Kanton Zug seine Konkurrenzfähigkeit national und international, ohne jedoch den Steuerwettbewerb weiter anzuheizen. Der Kanton Zug liegt in der Rangliste der Kantone bei der Gewinnsteuerbelastung heute auf Rang 10 von 26. Auch nach den zeitlich gestaffelten Senkungen wird Zug ungefähr diesen Rang einnehmen. Eine Anpassung der Gewinnsteuer ist nötig, damit der Kanton Zug konkurrenzfähig bleibt und die Differenz zu den Kantonen mit den tiefsten Steuerbelastungen nicht zu gross wird.

Zwingende Bundesvorschriften

Eine Reihe von zwingenden Bundesvorschriften müssen umgesetzt werden. Andere Bestimmungen werden revidiert, da sich in der Praxis ein entsprechender Handlungsbedarf gezeigt hat. Davon profitiert die Bevölkerung direkt (jährlicher Ausgleich der kalten Progression, Bewertung von verpachtetem Bauland) oder indirekt (Zentralisierung der Verlustscheinbewirtschaftung).

Verkraftbare Mindereinnahmen

Die finanziellen Folgen der Gesetzesrevision sind für den Kanton Zug und für die Zuger Gemeinden verkraftbar. Die zeitliche Staffelung bei der Senkung der Gewinnsteuer sorgt dafür, dass sich der Kanton und die Gemeinden rechtzeitig auf die Mindereinnahmen einstellen können.



Steuergesetz vom 25. Mai 2000

1. Teil **Kantonssteuern**
 1. Kapitel **Besteuerung der natürlichen Personen**
 1. Abschnitt **Steuerpflicht**

2. Abschnitt **Einkommenssteuer**

Änderung vom 25. August 2011

1. Teil **Kantonssteuern**
 1. Kapitel **Besteuerung der natürlichen Personen**
 1. Abschnitt **Steuerpflicht**

§ 14^{bis}**Steuerbefreiung**

Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG) werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

2. Abschnitt **Einkommenssteuer**

§ 18^{bis}**Aufschubstatbestände**

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbenden fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbenden bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erbenden die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 18^{ter}**Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens**

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 19 Bewegliches Vermögen

Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die der InhaberIn oder dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen usw.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

§ 27 Ersatzbeschaffungen

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Geschäftsvermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur das Geschäftsvermögen, welches dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 29 Privatvermögen

¹ Von den Erträgen aus beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

² Von den Erträgen aus Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³ Die steuerpflichtige Person kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Finanzdirektion regelt diesen Pauschalabzug.

§ 19 Bewegliches Vermögen

¹ (Der bisherige einzige Absatz wird zu Absatz 1)

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

§ 27 Ersatzbeschaffungen

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² (unverändert)

³ (unverändert)

§ 29 Privatvermögen

¹ (unverändert)

² Von den Erträgen aus Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³ (unverändert)

§ 30 Allgemeine Abzüge unabhängig von der Einkommenshöhe

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach § 19 und § 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eheleuten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
 - 6'000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 3'000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.
 Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte.
Diese Abzüge erhöhen sich um 1'000 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;
- h) bis zu 4'000 Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Eheleuten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Eheleuten werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4'000 Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;
- i) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

§ 33 Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:
 - a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben Fr. 13'000.–
 - b) für die andern Steuerpflichtigen Fr. 6'500.–

§ 30 Allgemeine Abzüge unabhängig von der Einkommenshöhe

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken; (Bst. b - i unverändert)
- k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die:
 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.
- l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

§ 33 Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. (unverändert)

2. als Kinderabzug:
für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt Fr. 11'000.–
3. als AHV/IV-Rentenabzug:
für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250'000 Franken und einem Reineinkommen bis zu
a) Fr. 30'000.– Fr. 3'000.–
b) Fr. 50'000.– Fr. 1'500.–
4. als Unterstütsungsabzug:
für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt Fr. 3'000.– Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.
5. als Mieterabzug:
20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug, höchstens jedoch 7'200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken.
- ² Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 16 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, höchstens 3'000 Franken für effektiv anfallende Betreuungskosten durch Dritte abgezogen werden. Der Abzug wird nur gewährt, sofern das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken nicht übersteigt.
- ^{2bis} Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 16 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 3'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden. Der Abzug wird nur gewährt, sofern das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken nicht übersteigt.
- ^{2ter} Eine Kumulation der Abzüge von Abs. 2 und ^{2bis} ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von Abs. 2 den Maximalbetrag nicht, kann der Abzug von Abs. 2^{bis} geltend gemacht werden.
- ³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.
- ⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll an gerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.
- ⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.

§ 34 Anpassung an die Teuerung

¹ Die Abzüge gemäss § 30 Bst. g und h, § 33 Abs. 1, 2 und ^{2bis} sowie § 44 werden der Teuerung angepasst.

² Die kantonale Steuerverwaltung nimmt die Anpassung spätestens auf den Beginn der folgenden Steuerperiode vor, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis Ende Juni des vorangehenden Kalenderjahres um 3 Prozent erhöht hat.

2. als Kinderabzug:
für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt 11'000 Franken. Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6'000 Franken.
3. (unverändert)
4. (unverändert)
5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug:
a) 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7'200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken;
b) 4'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180'000 Franken; 2'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90'000 Franken
Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.
- ² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.
- ^{2 bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 6'000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.
- ^{2 ter} aufgehoben
- ³ (unverändert)
- ⁴ (unverändert)
- ⁵ (unverändert)

§ 34 Anpassung an die Teuerung

¹ aufgehoben

² aufgehoben

§ 35 **Steuertarife**

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0,5%	für die ersten	Fr. 1'100.-
1,0%	für die weiteren	Fr. 2'200.-
2,0%	für die weiteren	Fr. 2'700.-
3,0%	für die weiteren	Fr. 3'700.-
3,25%	für die weiteren	Fr. 4'800.-
3,5%	für die weiteren	Fr. 5'400.-
4,0%	für die weiteren	Fr. 5'400.-
4,5%	für die weiteren	Fr. 7'500.-
5,5%	für die weiteren	Fr. 10'800.-
5,5%	für die weiteren	Fr. 12'400.-
8,0%	für die weiteren	Fr. 14'000.-
11,5%	für die weiteren	Fr. 18'900.-
11,75%	für die weiteren	Fr. 23'700.-
10,0%	für die weiteren	Fr. 28'000.-
8,0%	für Einkommen über	Fr. 140'600.-

² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

0,5%	für die ersten	Fr. 2'200.-
1,0%	für die weiteren	Fr. 4'400.-
2,0%	für die weiteren	Fr. 5'400.-
3,0%	für die weiteren	Fr. 7'400.-
3,25%	für die weiteren	Fr. 9'600.-
3,5%	für die weiteren	Fr. 10'800.-
4,0%	für die weiteren	Fr. 10'800.-
4,5%	für die weiteren	Fr. 15'000.-
5,5%	für die weiteren	Fr. 21'600.-
5,5%	für die weiteren	Fr. 24'800.-
8,0%	für die weiteren	Fr. 28'000.-
11,5%	für die weiteren	Fr. 37'800.-
11,75%	für die weiteren	Fr. 47'400.-
10,0%	für die weiteren	Fr. 56'000.-
8,0%	für Einkommen über	Fr. 281'200.-

³ Diese Steuertarife können in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 50 Prozent besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.

§ 35 **Steuertarife**

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ aufgehoben

3. Abschnitt **Vermögenssteuer**

§ 40 **Bewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen**

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertschriften) im Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person werden zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet.

§ 42 **Grundstücke**

¹ Der Steuerwert von Grundstücken entspricht dem Verkehrswert. Dabei ist der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.

² Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehe teil land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die oder der sie bewirtschaftende Landwirtin oder Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetzgebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; anderenfalls erfolgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert.

§ 44 **Steuertarif**

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

- | | | |
|--|-----|-----------|
| 1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben | Fr. | 200'000.– |
| 2. für die übrigen Steuerpflichtigen | Fr. | 100'000.– |

§ 37^{ter} **Liquidationsgewinne**

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 30 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 30 Bst. d nachweist, zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach § 37 berechnet; allfällige Kapitaleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Steuerperiode anfallen, werden mit diesem fiktiven Einkauf zusammengerechnet und gesamthaft besteuert. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehe teil, die anderen Erbenden und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

3. Abschnitt **Vermögenssteuer**

§ 40 **Bewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen**

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

§ 42 **Grundstücke**

¹ (unverändert)

² Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehe teil land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse, oder weil sie vollständig in einer Bauzone liegen, den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die oder der sie bewirtschaftende Landwirtin oder Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetzgebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; anderenfalls erfolgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert.

§ 44 **Steuertarif**

¹ (unverändert)

3. für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann Fr. 50'000.-
- ² Die Vermögenssteuer beträgt:
- | | | | |
|------|-------------------------|-----|-----------|
| 0,5% | für die ersten | Fr. | 162'000.- |
| 1,0% | für die weiteren | Fr. | 162'000.- |
| 1,5% | für die weiteren | Fr. | 162'000.- |
| 2,0% | für Vermögensteile über | Fr. | 486'000.- |
- ^{2bis} Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 50 Prozent besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.
- ³ Der anwendbare Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

² (unverändert)
^{2bis} aufgehoben
³ (unverändert)

4. Abschnitt **Ausgleich der kalten Progression**

§ 45 **Ausgleich der Folgen der kalten Progression**

- ¹ Bei der Steuer vom Einkommen und Vermögen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen unter Vorbehalt von Abs. 2 ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken (Einkommenssteuer) bzw. auf 1000 Franken (Vermögenssteuer) auf- oder abzurunden.
- ² Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Dezember 2000 oder seit der letzten Anpassung um sieben Prozent erhöht hat. Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, ausgehend vom Indexstand Dezember 2000.

2. Kapitel **Besteuerung juristischer Personen** 1. Abschnitt **Steuerpflicht**

§ 57 **Ausnahmen von der Steuerpflicht**

- ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:
- der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
 - der Kanton und seine Anstalten;
 - die zugerischen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten;
 - konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben;
 - Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;

4. Abschnitt **Ausgleich der kalten Progression**

§ 45 **Ausgleich der Folgen der kalten Progression**

- Die kantonale Steuerverwaltung passt die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer und die Abzüge gemäss § 30 Bst. g, h und l, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 44 jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Beträge sind auf 100 Franken (Einkommenssteuer) bzw. auf 1'000 Franken (Vermögenssteuer) auf- oder abzurunden. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

2. Kapitel **Besteuerung juristischer Personen** 1. Abschnitt **Steuerpflicht**

§ 57 **Ausnahmen von der Steuerpflicht** (Bst. a bis h unverändert)

- f) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit es sich um obligatorische Versicherungen handelt;
- g) politische Parteien und juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h) juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
- i) die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts;
- j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.
- ² Vorbehalten bleibt die Grundstückgewinnsteuerpflicht der in Abs. 1 Bst. e bis h und j genannten Institutionen.

- i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG) für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;
- (Bst. j unverändert)
² (unverändert)

2. Abschnitt Gewinnsteuer

§ 62 bis

Abschreibungen

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind in der kaufmännischen Buchhaltung oder, wenn eine solche fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen auszuweisen.

² Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert des Vermögensteils und nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer festgelegt.

³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 65 verrechenbar gewesen wären.

⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 63

Ersatzbeschaffungen

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Geschäftsvermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

2. Abschnitt Gewinnsteuer

§ 62 bis

Abschreibungen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 67 Abs. 4 Bst. b) erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 63

Ersatzbeschaffungen

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Geschäftsvermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 66 **Steuertarif**

¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt:

- a) für die ersten Fr. 100'000.- 4%
- b) für den Fr. 100'000.- übersteigenden Gewinn
 - in den Steuerjahren 2009 und 2010 6,75%
 - ab dem Steuerjahr 2011 6,5%

des Reingewinnes. Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt

- in den Steuerjahren 2009 und 2010 6,75%
- ab dem Steuerjahr 2011 6,5%

Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

² Bei beschränkter Steuerpflicht gemäss § 53 werden die im Kanton steuerbaren Werte zu dem Steuersatz besteuert, der dem gesamten Gewinn und Kapital entspricht. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn und dem im Kanton gelegenen Kapital entspricht.

⁴ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 4 Prozent des Reingewinnes. Gewinne unter 10'000 Franken werden nicht besteuert.

§ 67 **Gesellschaften mit Beteiligungen, Gemischte Beteiligungsgesellschaften**

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn.

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Finanzierungskosten sowie um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent; der Nachweis der tatsächlichen Verwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

² (unverändert)

³ (unverändert)

§ 66 **Steuertarif**

¹ (...)

- a) für die ersten 100'000 Franken 3%
- b) für den 100'000 Franken übersteigenden Gewinn
 - im Steuerjahr 2012 6,25%
 - im Steuerjahr 2013 6%
 - ab dem Steuerjahr 2014 5,75%

des Reingewinns. Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt

- im Steuerjahr 2012 6,25%
- im Steuerjahr 2013 6%
- ab dem Steuerjahr 2014 5,75%

Der Steuersatz kann ...

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

§ 67 **Gesellschaften mit Beteiligungen, Gemischte Beteiligungsgesellschaften**

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

² (unverändert)

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

- ⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt,
- soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
 - sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.

3. Kapitel **Quellensteuer für natürliche und juristische Personen**
2. Abschnitt **Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

§ 88 **Arbeitnehmende**

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer bzw. als Wochenaufenthalterin oder als Wochenaufenthalter in unselbstständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 79 - 82, wobei das Einkommen aus speziellen Kurzaufenthalts-Arbeitsbewilligungen sowie aus bewilligungsfreier Erwerbstätigkeit mindestens zum Steuersatz für Einkommen aus Nebenerwerb besteuert wird.

² Der gleichen Quellenbesteuerung unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

3. Abschnitt **Verfahrensrecht**

§ 100 **Verfahrenspflichten**

¹ Die quellensteuerpflichtige Person und die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der kantonalen Steuerverwaltung auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts gelten sinngemäss.

² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

³ (unverändert)

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt, (Bst. a unverändert)

- wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Teilveräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.

(Rest von Abs. 4 unverändert)

3. Kapitel **Quellensteuer für natürliche und juristische Personen**
2. Abschnitt **Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

§ 88 **Arbeitnehmende**

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer bzw. als Wochenaufenthalterin oder als Wochenaufenthalter in unselbstständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 79 - 82.

² (unverändert)

3. Abschnitt **Verfahrensrecht**

§ 100 **Verfahrenspflichten**

¹ (unverändert)

² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 79 und § 88 quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

4. Kapitel **Verfahrensrecht**
1. Abschnitt **Steuerbehörden**

4. Kapitel **Verfahrensrecht**
1. Abschnitt **Steuerbehörden**

§ 106^{bis} **Verlustscheinbewirtschaftung für Ämter und Gerichte**

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann Verlustscheine für die kantonalen Ämter und Gerichte bewirtschaften. Sie darf alle dazu notwendigen Daten aus den Steuerakten verwenden und kann im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen.

² Die kantonalen Ämter und Gerichte erteilen der Steuerverwaltung die für die Bewirtschaftung der Verlustscheine notwendigen Auskünfte, gewähren bei Bedarf Einsicht in die für die Bewirtschaftung notwendigen Akten und wirken auf Anfrage hin mit.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

5. Abschnitt **Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide**

5. Abschnitt **Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide**

§ 144 **Nachsteuern**
Marginalie: a) Voraussetzungen

§ 144 **Nachsteuern**
Marginalie: a) Ordentliche Nachsteuer

§ 146^{bis} **d) Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbenden**

¹ Alle Erbenden haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch die mit der Willensvollstreckung oder der Erbschaftsverwaltung beauftragten Personen können um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

3. Teil **Steuerstrafrecht**
1. Kapitel **Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung**

3. Teil **Steuerstrafrecht**
1. Kapitel **Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung**

§ 204 **Vollendete Steuerhinterziehung**

¹ Mit Busse wird bestraft,

- a) wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist;
- b) wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt oder
- c) wer als steuerpflichtige oder als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

§ 204 **Vollendete Steuerhinterziehung**

¹ (unverändert)

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

§ 206 Mitwirkung Dritter

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertretung der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

² Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.

§ 207 Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹ Mit Busse wird bestraft,

- a) wer als Erbin oder Erbe, Erbenvertretung, Testamentsvollstreckerin oder -vollstrecker oder als Drittperson Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen;
- b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

² Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

§ 210 Juristische Personen Marginalie: Juristische Personen

² (unverändert)

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

§ 206 Mitwirkung Dritter

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 204 Abs. 3 Bst. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 207 Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b) die Person die Steuerbehörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 210 Juristische Personen Marginalie: Allgemeines

§ 210^{bis} Selbstanzeige

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;

- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 - 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

§ 227 Beschwerde ans Bundesgericht

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kann die verurteilte Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erheben.

2. Kapitel **Steuervergehen**

§ 229 Steuerbetrug

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 204 - 206 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

§ 230 Veruntreuung von Quellensteuern

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu ihrem oder seinem bzw. einer oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

§ 227 Beschwerde ans Bundesgericht

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die verurteilte Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

2. Kapitel **Steuervergehen**

§ 229 Steuerbetrug

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 204 Abs. 3 oder § 210^{bis} Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 206 Abs. 3 und 210^{bis} Abs. 3 und 4 anwendbar.

§ 230 Veruntreuung von Quellensteuern

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 206 Abs. 3 und 210^{bis} Abs. 3 und 4 anwendbar.

§ 231 **Anwendbares Recht**

- ¹ Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt.
² Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.
³ Letztinstanzliche kantonale Urteile unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.

4. Teil **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 231 **Anwendbares Recht**

- ¹ (unverändert)
² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung.
³ Letztinstanzliche kantonale Urteile unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

4. Teil **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 243^{ter} **Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige**

- ¹ § 146^{bis} findet auf Erbgänge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet werden.
² Die Bestimmungen über die straflose Selbstanzeige (§§ 204 Abs. 3, 206 Abs. 3, 207 Abs. 4, 210^{bis} Abs. 1 - 4, 229 Abs. 3, 230 Abs. 3) gelten ab 1. Januar 2010 auch für bereits früher eingereichte und noch nicht rechtskräftig beurteilte Selbstanzeigen.

§ 243^{quater} **Ausgleich der kalten Progression**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Teuerungsausgleichs gemäss revidiertem § 45 wird die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung ausgeglichen. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.

Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) vom 27. September 2007 (BGS 215.35)

§ 10 **Rechnungsstellung und Inkasso**

Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist für die Berechnung der Gebühren und das Inkasso zuständig.

Das Gesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 26. Mai 1988 (BGS 834.15)

§ 10 **Rechnungsstellung**

Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist für die Berechnung der Gebühren zuständig.

wird aufgehoben

II.
 Diese Änderung tritt auf den 1. Januar des Kalenderjahres nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.



Abstimmungsempfehlung

Für einen attraktiven Kanton

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen

Ja zur Steuergesetzrevision